

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.9. Bestimmungsland			ISO-Ländercode			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ			Dokument			
			Identifikation			
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
Gefroren <input type="checkbox"/>			Ausstellungsdatum			
Controlled temperature <input type="checkbox"/>			Land			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
Schlachtung <input type="checkbox"/>						
Sonstiges <input type="checkbox"/>						
Vermittlung <input type="checkbox"/>						
Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>						
Breeding <input type="checkbox"/>						
Mast <input type="checkbox"/>						
Futtermittel <input type="checkbox"/>						
Breeding and production <input type="checkbox"/>						
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>						
Production of petfood <input type="checkbox"/>						
Production <input type="checkbox"/>						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country			Country			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
EU Exit Authority			BCP code			
EU Entry Authority			BCP code			
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<p><b>1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b></p> <p><b>0407</b> Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht</p> <p>Bruteier</p> <p><b>040719</b> andere</p> <p>von Hausgeflügel anderer Art als Gallus domesticus</p> <p><b>04071911</b> von Truthühnern oder Gänsen</p>						
#1.	Erzeugnis	Rasse/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Menge	
	Art					

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier(1) folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1.	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2.	sie stammen aus Beständen, die in	
	(2)(3)entweder	○ [dem Gebiet mit dem Code	]
	(3)(4)oder	○ [dem/den Kompartiment(en)	]
		mindestens drei Monate lang gehalten wurden. Falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Ursprungsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3.	sie stammen aus	
	(2)(3)(9)entweder	○ [dem Gebiet mit dem Code	,]
	(3)(4)oder	○ [dem/den Kompartiment(en)	,]
		a)	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);
		b)	in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;
	II.1.4.	sie stammen aus	
	(2)(3)entweder	○ [dem Gebiet mit dem Code	,]
	(3)(4)oder	○ [dem/den Kompartiment(en)	,]
	(3)entweder	○ [II.1.4.1.	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]
	(3)oder	○ [II.1.4.1.	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hoch- oder niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en) und in dem/denen
	(3)entweder	<input type="checkbox"/> [a] nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und	
	i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und	
	ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche), und	
	iii)	für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder („Poultry and poultry products“)(11) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;]	
	(3)und/oder	<input type="checkbox"/> [b] nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza	
	(3)entweder	<input type="checkbox"/> [b] zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und	
	i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und	
	ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche);]	
	(3)und/oder	<input type="checkbox"/> [b] die Eier stammen von Beständen, die in einem Betrieb gehalten wurden,	
	i)	in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	ii)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;		
	iii)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
	II.1.5.	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	(3)entweder	○ [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]		
	(3)oder	○ [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe);]		
		(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)		
	II.1.6.	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a)	Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;		
	b)	sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr nach Großbritannien in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und <ul style="list-style-type: none"> <li>- dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;</li> <li>- der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;</li> <li>- um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;</li> </ul>		
c)	sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen;			
d)	sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf			
(3)entweder	○ [Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner)]			
(3)oder	○ [Salmonella arizonae (Serogruppe O:18(k)), S. Pullorum und S. Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten)]			
(3)oder	○ [Salmonella Pullorum und S. Gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)]			
	und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen;			
(3)entweder	○ [e] sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]			
(3)oder	○ [e] sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:			
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer Name und Hersteller des Impfstoffs
(7)und/oder <input type="checkbox"/> [f]	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:			

II. Gesundheitsinformationen						
		Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer
<b>Part II: Certification</b>	(8)II.1.7.	sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung mit			(Farbtinte) gekennzeichnet;	
	II.1.8.	sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert;			(Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für	
	II.1.9.	sie wurden in der Zeit vom		(TT.MM.JJJJ) bis zum	(TT.MM.JJJJ) gesammelt;	
	II.1.10.	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.				
	II.2.	Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung				
	(5)II.2.1.	Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:				
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnisse aller Untersuchungen im Bestand (7)	Ergebnisse aller Untersuchungen im Bestand (7)	Ergebnisse aller Untersuchungen im Bestand (7)
	Positive	Ergebnisse aller Untersuchungen im Bestand (7)				
	Negative	positiv	negativ			
	(5) <input type="checkbox"/> II.2.2.	Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1 wurde weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium nachgewiesen.]				
II.3.	Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit					
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:					
(10) <input type="checkbox"/> II.3.1.	Die vorstehend bezeichneten Bruteier stammen aus Zuchtgeflügelbeständen, die gemäß Anhang 3 Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]					
II.4.	Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit					
	(7) <input type="checkbox"/> [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:					
	Obgleich die Verwendung von Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang 6 Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in					
(2)(3)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code		,	]		
(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en)		,	]		
	erfüllt das Geflügel, von dem die Bruteier stammen, folgende Anforderungen:					
a)	Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;					
b)	es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen					

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;	
	c)	es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;	
	d)	es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Ursprungsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]	
	II.5.	Bescheinigung der Transportfähigkeit	
		Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
	II.5.1.	Die Bruteier werden in Behältern befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	(3)entweder	o [Es handelt sich um neue, saubere Einwegbehälter;]	
	(3)oder	o [Die Behälter wurden vor dem Verladen der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gereinigt und desinfiziert;]	
		und	
a)	sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;		
b)	sie sind mit folgenden Angaben versehen:		
	- Bezeichnung „hatching“ („Brut“),		
	- Bezeichnung des/der Versandlands, -gebiets, -zone oder -kompartiments,		
	- Bezeichnung der betreffenden Geflügelart,		
	- Anzahl der Eier,		
	- Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,		
	- Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,		
	- Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs,		
	- Bestimmungsland in Großbritannien;		
c)	sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;		
II.5.2	die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
	Erläuterungen		
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).		
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.		
	Teil I:		
-	Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Ursprungszone oder des Ursprungskompartiments entsprechend dem Code in Spalte 2 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angeben.(11)		
-	Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs angeben.		
-	Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggonen und LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 deren Gesamtzahl, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.		
-	Feld I.28: Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Konsumeier von Puten/Sonstige;		
	(Identifizierungssystem und Kennnummer): Eierkennzeichnung angeben.		
	Teil II:		

II. Gesundheitsinformationen			
<b>Part II: Certification</b>	(1)	Bruteier von Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln.	
	(2)	Gebietscode gemäß Spalte 2 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(11)	
	(3)	Nichtzutreffendes streichen.	
	(4)	Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.	
	(5)	Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art Gallus gallus und für Putengeflügel.	
	(6)	War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: Salmonella Infantis, Salmonella Virchow und Salmonella Hadar.	
	(7)	Nichtzutreffendes streichen.	
	(8)	Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und unter anderem mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in englischer Sprache aufgedruckt sein.	
	(9)	Für Länder oder Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(11) bedeutet dies – ausschließlich bei Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.	
	(10)	Diese Garantie ist nur erforderlich für Bruteier aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(11)	
	(11)	Ein Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.	
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			